

## **Beschlussvorlage**

Drucksachen-Nr. 0311/2026  
**öffentlich**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Art der Behandlung</b>
Ausschuss für Mobilität und Verkehrsflächen	30.06.2026	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	14.07.2026	Entscheidung

### **Tagesordnungspunkt**

#### **BauGB III Nachtragssatzung**

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat beschließt die III. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Bergisch Gladbach (EBS) in der beigefügten Fassung.

## Kurzzusammenfassung:

Kurzbegründung:

(...)

Risikobewertung:

(...)

## Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:

keine Klimarelevanz:	positive Klimarelevanz:	negative Klimarelevanz:
x		

Weitere notwendige Erläuterungen:

(...)

## Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
<b>konsumtiv:</b>					
<b>investiv:</b>					
<b>planmäßig:</b>					
<b>außerplanmäßig:</b>					

Weitere notwendige Erläuterungen:

(...)

## Personelle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Einsparungen:	Einstellungen:
<b>planmäßig</b>			
<b>außerplanmäßig:</b>			
<b>kurzfristig:</b>			
<b>mittelfristig:</b>			
<b>langfristig:</b>			

Weitere notwendige Erläuterungen:

(...)

## Sachdarstellung/Begründung:

Das Verwaltungsgericht Köln hat im Rahmen einer mündlichen Verhandlung darauf hingewiesen, dass die Regelung zum Verteilungsmaßstab in § 6 B Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Bergisch Gladbach (EBS) bei der Ermittlung des sog. Nutzungsfaktors für Grundstücke im Geltungsbereich eines Bebauungsplans von „Vollgeschossen“ spricht, in Abs. 6 dagegen für Grundstücke im unbeplanten Innenbereich von „Geschossen“. Die beiden Begriffe wurden seitens der Verwaltung in diesem Kontext bisher als synonym angesehen und folglich auch im unbeplanten Innenbereich auf die Zahl der Vollgeschosse abgestellt. Das VG hat aber unter Verweis auf höchstrichterliche Rechtsprechung darauf hingewiesen, dass beide Begriffe in der BauO nicht identisch sind und daher laut der Satzungsformulierung bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich nicht die Zahl der Vollgeschosse maßgeblich ist, sondern die Zahl der „einfachen“ Geschosse. Da dies weder gewollt noch sachlich gerechtfertigt ist, sollte die EBS entsprechend geändert werden.

Darüber hinaus ist in § 5 Abs. 2 sowie in § 7 Satz 2 noch der nicht mehr existierende *Tiefbau- und Verkehrsausschuss* als beschlussfassendes Gremium genannt. Dies sollte entsprechend der heutigen Benennung und Zuständigkeit in *Ausschuss für Mobilität und Verkehrsflächen* geändert werden.

Die Verwaltung empfiehlt zu diesem Zweck den Erlass der III. Nachtragssatzung in der beigefügten Fassung.

III. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Bergisch Gladbach (EBS) vom 25.07.1988

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW S. 618), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 14.07.2026 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

§ 6 B Abs. 6 EBS wird wie folgt neu gefasst:

In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschosszahl noch Grundflächen- und Baumassenzahl festsetzt, ist

- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den bebauten Grundstücken des Abrechnungsgebietes überwiegend vorhandenen

Vollgeschosse maßgebend.

## § 2

In § 5 Abs. 2 und § 7 Satz 2 EBS werde die Worte „Tiefbau- und Verkehrsausschuss“ durch „Ausschuss für Mobilität und Verkehrsflächen“ ersetzt.

## § 3

Die III. Nachtragssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.